

Versuche zur Überführung eines betrügerischen Wünschelrutengängers in einem Strafverfahren.

Von

Landgerichtsdirektor Dr. Albert Hellwig, Potsdam.

Es gibt zweifellos zahlreiche *gutgläubige* Wünschelrutengänger, Hellseher, Astrologen u. dgl. Zweifellos aber auch viele *gerissene Betrüger*, die des Betrugs zu überführen aber durchaus nicht leicht ist. Im Gegenteil. Insbesondere ist es schwer, in einwandfreier Weise diesen Scharlatanen nachzuweisen, daß sie an die Wirksamkeit ihrer Praktiken selbst nicht geglaubt haben.

So ist es kein Wunder, daß es dem früheren Maurermeister Schu., der sich seit 1932 gewerbsmäßig als Wünschelrutengänger betätigt hatte, erst gelang endgültig das Handwerk zu legen, nachdem er bis zum September 1938 seinen eigenen Angaben nach zwischen 2500 und 2800 Abschirmröhren gegen Erdstrahlen an die glaubensbereiten Kunden, die sich auf diese Weise von Krankheiten heilen oder gegen künftige Erkrankung sichern wollten, abgesetzt hatte. Diese Abschirmröhren enthielten nichts als ein Gemisch von Schwefel und Zement, kosteten dem Angeklagten, der sie selbst herstellte, seinen eigenen Angaben nach nur 3 RM., wurden von ihm aber mit 30 RM. und später mit 40 RM. verkauft! Er hatte also schlechtgerechnet in 7 Jahren zum mindesten 75000—85000 RM. mit seinem schwindelhaften Treiben verdient. Noch schwerer als diese materielle Schädigung des Volksvermögens, so bedauerlich sie auch ist, um so mehr, als meist gerade wirtschaftlich nicht gut stehende Leute seine Opfer waren, wiegt aber, daß der Angeklagte durch sein verwerfliches Treiben bei Tausenden und aber Tausenden von Volksgenossen die Furcht vor krank machenden Erdstrahlen erweckt oder vertieft hat, daß er Kranke veranlaßt hat, sich auf seine Abschirmröhren zu veranlassen, anstatt sich rechtzeitig in ärztliche Behandlung zu begeben, sowie daß er das Vertrauen zu den Ärzten weit über die Kreise seiner Abnehmer hinaus erschüttert hat.

Die große Strafkammer IV des Landgerichts Magdeburg hat diesen gemeingefährlichen Betrüger nach neuntägiger Hauptverhandlung am 15. V. 1939 wegen Betruges in 47 Fällen als gefährlichen Gewohnheitsverbrecher zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren und 5 Jahren Ehrverlust verurteilt. Auch ist dem Angeklagten für die Dauer von 5 Jahren die Ausübung des Gewerbes als Wünschelrutengänger untersagt worden $\left(\begin{array}{l} 3 \text{ K Ms } 1/39 \\ 25 \text{ AK } 86/38 \end{array} \right)$. Das Urteil ist rechtskräftig geworden.

Nach dem Ergebnis der sehr eingehenden Beweisaufnahme durch Vernehmung der Zeugen und der Sachverständigen konnte kein Zweifel darüber bestehen, daß der Angeklagte sich des Betruges schuldig ge-

macht hatte. Die Strafkammer hielt es aber für erwünscht, daß der Angeklagte in der Hauptverhandlung seine angeblichen Fähigkeiten unter Beweis stelle. Anscheinend war hierfür vor allem maßgebend der Wunsch, auf die Zuhörer und durch Vermittlung der Gerichtsberichterstatter auch auf weitere Kreise der Volksgenossen aufklärend zu wirken. Dieses Ziel ist auch erreicht worden. Darüber hinaus haben die Versuche unmittelbar und mittelbar auch weitere belastende Umstände zutage gefördert. Nach den Urteilsgründen haben die Versuche sogar „mit Eindeutigkeit“ ergeben, daß der Angeklagte auf Täuschung ausgegangen war.

Es wurden drei verschiedene Versuchsreihen veranstaltet.

Die Versuche der ersten Versuchsreihe wurden auf den übereinstimmenden Vorschlag der Sachverständigen Prof. Dr. *Friedrich*, Prof. Dr. *Bartels*, Dr. *Beyer* und Dipl.-Ing. *Happich* in folgender Weise durchgeführt:

Der Angeklagte wurde zunächst aufgefordert, im Sitzungssaal Reizstreifen festzustellen. Er ging dann mehrmals durch den Saal, ohne daß sich ein Rutenausschlag zeigte. Sämtliche im Gerichtsgebäude befindlichen Abschirmröhren des Angeklagten wurden nun auf einen anderen Tisch gelegt. Der Angeklagte ging dann nochmals durch den Saal, konnte aber wiederum keine Reizfelder feststellen. Er bestimmte nunmehr eine „neutrale Stelle“, die durch Kreidestriche kenntlich gemacht wurde. Auf diese neutrale Stelle wurden in einer Aktentasche sämtliche Abschirmgeräte des Angeklagten und auf seinen Wunsch auch noch der Bernsteinschmuck, den verschiedene Zuhörerinnen trugen, niedergelegt. Als der Angeklagte nunmehr nochmals durch den Saal ging, stellte er an drei Stellen „Reizstreifen“ fest. Ihre Grenzen wurden durch Kreidestriche festgelegt. Die äußere Grenze des durchschnittlich 2—3 m breiten quer durch den Sitzungssaal laufenden Reizstreifens 1 war etwa 10 m von dem Reizstreifen 3 entfernt, der in einer Breite von 1—2 m gleichfalls quer durch den Saal verlief. Zwischen beiden Reizstreifen lag der Reizstreifen 2 auf einer Fläche, welche einen Durchmesser von etwa 1 m hatte. Der Angeklagte bezeichnete außerdem auf dem Platz vor den Saaltüren mit der Wünschelrute eine weitere neutrale Stelle. Diese war vom Saal aus, nachdem die Saaltüren wieder geschlossen worden waren, nicht zu sehen.

Da der Angeklagte behauptet hatte, er habe die Wirksamkeit seiner Abschirmröhren lediglich durch praktische Versuche festgestellt, mußte er in der Lage sein, mit der Wünschelrute festzustellen, ob die Reizstreifen im Sitzungssaal abgeschirmt waren oder nicht, auch wenn ihm nicht bekannt war, ob eine Abschirmröhre sich auf dem Reizstreifen befand oder nicht.

Dem Angeklagten wurde nunmehr bekannt gegeben, daß die Versuche in folgender Weise vorgenommen werden sollten: Die Sachver-

ständigen Dr. *Beyer* und Prof. Dr. *Bartels* sollten außerhalb des Saales auf der dort gekennzeichneten neutralen Stelle in eine leere Papphülse eine Abschirmröhre hineinlegen oder nicht. Dann sollte Prof. Dr. *Bartels* die verschlossene Hülle in den Saal hineintragen und auf den runden Tisch niederlegen, der über dem Reizstreifen I stand, und dann den Saal wieder verlassen. Ob die Röhre hineingelegt werden sollte oder nicht, sollte außerhalb des Saales von den beiden Sachverständigen ausgewürfelt werden. Die Abschirmgeräte sollten weiter auf der neutralen Stelle im Saal bleiben. Alsdann sollte der Angeklagte mit der Wünschelrute an den beiden anderen Reizstreifen, von denen er noch behauptet hatte, daß sie mit dem Reizstreifen I in Verbindung ständen, feststellen, ob abgeschirmt sei oder nicht; auf seinen Wunsch sollte er diese Feststellung auch noch über Reizstreifen I treffen. Das Ergebnis sollte am Schluß für sämtliche Versuche zusammen, insbesondere auch durch Vernehmung der beiden Sachverständigen Dr. *Beyer* und Prof. Dr. *Bartels* als Zeugen, festgestellt werden.

Obwohl sich der Angeklagte an früheren Verhandlungstagen zur Vornahme der Versuche bereit erklärt hatte, weigerte er sich jetzt zunächst, nachdem er diese Versuchsanordnung erfahren hatte, und erklärte sich erst auf Zureden seines Verteidigers bereit.

Bei dem ersten Versuch schlug die Wünschelrute nicht aus. Daraufhin erklärte der Angeklagte zunächst bestimmt, die Röhre müsse in der Papphülse sein, schwächte dann seine Erklärung aber dahin ab, daß er nur noch behauptete, die Röhre müsse vermutlich in der Papphülse sein. Er erbat sich dann von seinem Verteidiger ein Blatt Papier, machte mit einem Bleistift darauf einen Strich, führte die Rute über das Papier und erklärte, als sie nicht ausgeschlagen hatte, er habe keinen „Strom“ mehr, er sei infolge seiner Anstrengungen bei den vorhergegangenen Abrutungen „entladen“, die „Begabung“ habe ihn verlassen. Die Versuche wurden daraufhin abgebrochen und am nächsten Tage, an dem sich der Angeklagte wieder frisch fühlte, fortgesetzt. An diesem Tage wurden 15 Versuche vorgenommen, worauf die Sachverständigen übereinstimmend erklärten, weitere Versuche seien nicht erforderlich.

Noch während der Vornahme dieser Versuche hatte der Angeklagte erklärt, garantieren könne er die Richtigkeit seiner Angaben nur zu 50 %.

Es wurde nunmehr festgestellt, daß der Angeklagte genau in der Hälfte der 16 Versuche das richtige Ergebnis getroffen hatte: „Er hat dabei das Ergebnis getroffen, das nach der Wahrscheinlichkeitslehre zu erwarten war und das durch Raten auch ohne Wünschelrute jeder andere hätte erzielen können. „Das Gericht schloß aus der anfänglichen Weigerung des Angeklagten, die Versuche so vorzunehmen, wie sie durchgeführt worden sind, daß er von vornherein damit gerechnet habe, bei diesen Versuchen zu scheitern und daß er sich aufs Raten verlegt

habe: „Daraus folgt aber, daß er diese Rutenausschläge bewußt hervorgebracht haben muß. Wenn der Angeklagte aber bei diesen Versuchen nicht in der Lage war, die Abschirmung oder Nichtabschirmung festzustellen, muß bedenkenfrei geschlossen werden, daß er auch in den 47 Fällen, in denen Anklage erhoben worden war, in gleicher Weise die Rutenausschläge willkürlich hervorgebracht hat.“

Der Angeklagte hatte auch behauptet, er könne an Hand von *Schriftproben* oder von *Bleistiftstrichen* feststellen, ob der betreffende Schreiber „positiv“ oder „negativ“ gepolt sei. Obwohl alle Sachverständigen dies als „Unfug“ bezeichneten, wurde dem Angeklagten auch hier Gelegenheit gegeben, in einer *zweiten Versuchsreihe* seine Behauptung zu beweisen. Diese Versuche wurden so vorgenommen, daß zunächst jede der 7 Gerichtspersonen (3 Richter, 2 Schöffen, Staatsanwalt und Urkundsbeamter) auf einem leeren Blatt Papier einen Bleistiftstrich machten und dann der Angeklagte nacheinander die betreffende Person als positiv oder als negativ bezeichnete. Das Ergebnis wurde auf dem Blatt, auf dem auch der Name stand, vermerkt. Dann machte jeder der Beteiligten auf einem anderen Blatt, auf dessen Rückseite nur sein Name stand, einen weiteren Bleistiftstrich. Diese Blätter wurden dann, ohne daß der Angeklagte es sehen konnte, in welcher Reihenfolge dies geschah, auf einer Bank im Sitzungssaal nebeneinander niedergelegt.

Auch hier weigerte sich der Angeklagte zunächst, solche Versuche vorzunehmen und gab zur Begründung schließlich an, er habe solche Versuche noch nie gemacht und wisse daher nicht, wie sie ausfielen. Schließlich erklärte er sich aber bereit und rutete die Zettel ab. Es ergab sich, daß er nur dreimal beim zweiten Mal dasselbe Ergebnis erzielt hatte wie beim ersten Mal: „Der Angeklagte muß sich also auch hier auf Raten verlegt und die Rutenausschläge willkürlich hervorgebracht haben.“

Eine *dritte Versuchsreihe* bezog sich auf die angebliche Fähigkeit des Angeklagten, mit Hilfe der Wünschelrute kranke Stellen am menschlichen Körper festzustellen. Er hatte sich bereit erklärt, an 10—15 Personen Versuche vorzunehmen, um zu beweisen, daß er imstande sei, zutreffend anzugeben, welche Stellen dieser Personen „nicht in Ordnung“ seien.

Durch die Sachverständigen Obermedizinalrat Dr. *Jeske* und Medizinalrat Dr. *Hoffmann* waren zu diesem Zwecke geeignete Kranke aus Magdeburger Krankenhäusern ausgewählt worden. Der Angeklagte wurde nunmehr aufgefordert, diese Personen abzuruten und anzugeben, an welchen Körperstellen sie seiner Meinung nach kranke Stellen hätten.

Diese Versuche hatten ein niederschmetterndes Ergebnis. Es wurden im ganzen 10 Versuche vorgenommen, dann wurden sie abgebrochen, da der Angeklagte bei dem 11. Versuch einen Ohnmachtsanfall vortäuschte, allerdings recht ungeschickt. Wie treffend die Diagnosen

des Angeklagten waren, läßt sich aus dem 7. bis 10. Versuch entnehmen, die ich hier beispielsweise anführe:

7. Versuch.

Angeklagter: „Vorsicht mit Kopf, Augen und Herzen! Vermute quasi Schwere in der linken Seite von der Hüfte nach unten runter. Vermute Schmerzen, die sich auswirken können als Ischias, Schwere der linken Seite, durch Verkalkung entstanden. Vorsicht mit den Bronchien bzw. Luftorganen! Vorsicht mit Magen! Vermute, daß die ganze rechte Seite von der Schulter bis zum Fußende nicht in Ordnung ist; kann Verkalkung sein. Starke Störung auch von hinten. Hauptnerven scheinen hier in Ordnung zu sein.“

Es handelte sich hier um einen 23 Jahre alten Soldaten, der bis auf Schnittverletzungen am Oberarm völlig gesund war.

8. Versuch.

Angeklagter: „Vermute Nervengeschichte mit dem rechten Auge. Würde raten, früh Obacht zu geben auf Erkältungserscheinungen, die sich evtl. in der linken Lunge bemerkbar machen können. Vermute nervöses Herz. Vermute öfters Schwäche im linken Fuß, die sich bemerkbar machen kann durch häufiges Einschlafen des linken Fußes. Vermute Nervenschwäche des Magens. Möchte raten, Vorsicht evtl. auf rechte Niere oder Leber. Rate Obacht zu geben auf Augen evtl. auch Ohren, und zwar rechts mehr als wie links. Glaube annehmen zu dürfen, daß dieser Mann sehr nervös sein kann. Glaube, daß der Mann auch an Schlaflosigkeit leidet und morgens ermattet aus dem Bett steigt.“

In Wirklichkeit hatte dieser Mann nur einen Stein im rechten Harnleiter, sonst aber keine Beschwerden.

9. Versuch.

Angeklagter: „Glaube an nervöse Augen. Vorsicht mit den Atmungsorganen! Vorsicht mit Herz und desgleichen mit Magen! — Rechtsseitige Störungen im rechten Fuß von oben nach unten. Glaube an ziemliche Zerrüttung oder Schwäche der Kopfnerven. Glaube auch an starke Belastung der Hauptnerven. Glaube auch an Störungszustände an der rechten Niere, ebenso an nicht ganz einwandfreie Funktionierung der Leber. Glaube auch an eine Schwäche der Blase.“

Es handelt sich um einen 49 Jahre alten Mann, der eine walnußgroße Geschwulst in der Blase hatte.

10. Versuch.

Angeklagter: „Glaube an Rheumatismus in den Gelenken, und zwar in erster Linie in der linken Schulter. Glaube, daß bei diesem Manne das Herz so gut wie gesund ist. Glaube an Störungen in der Milz bzw. in der linken Niere. Glaube festzustellen, daß der Mann Fußschmerzen oder Kniegelenkschmerzen hat, öfters auch Zittern oder Fliegen in den Füßen bekommt. Stelle in Augenhöhe vorn scheinbar nervöse Erscheinung fest. Stelle ferner fest oder glaube annehmen zu dürfen, daß er unter Bronchitis leiden kann. Nehme an, daß er Schmerzen im rechten Schultergelenk hat und auch Schwäche im rechten Arm. Diese kann von Verkalkung herrühren. Meine auch, daß der Mann nicht allzu gesunden Magen hat. Im rechten Fuß sind dieselben Erscheinungen wie im linken. Glaube, daß der Mann etwas Gedächtnisschwäche hat; Hauptnervenzentrale ist etwas angegriffen. Er kann an Kreuzschmerzen leiden.“

Es handelte sich um einen 38jährigen Mann, der eine Geschwulst in der rechten Lunge hat, außerdem einige Zeit vorher über Schwellungen und Schmerzen im linken Kniegelenk geklagt hatte.

Wie das Urteil zutreffend sagt, ist diesem „Ergebnis der Versuche wenig hinzuzufügen“. *Alle drei Versuchsreihen sind zweifellos zu Ungunsten des Angeklagten ausgegangen.* Ganz besonders gilt dies für die 3. Versuchsreihe. Ich zweifle nicht im geringsten daran, daß der Angeklagte mit vollem Recht verurteilt worden ist. *Immerhin hätte der Angeklagte, wenn er besser über das einschlägige Schrifttum unterrichtet gewesen wäre oder wenn er einen auf diesem Gebiete besser beschlagenen Verteidiger gehabt hätte, mancherlei Einwendungen gegen die Versuche vorbringen können, obwohl insbesondere der 1. Versuch gut angelegt war. Auch hätte ein feinfühligere Angeklagter, der sich auf das sog. „Gedankenlesen“ (Muskellesen) verstanden hätte, unter Umständen im 2. und im 3. Versuch besser abschneiden können. Und schließlich hätte auch der Zufall, insbesondere in der 1. und in der 2. Versuchsreihe, ein dem Angeklagten weit günstigeres Versuchsergebnis vortäuschen und dadurch verwirrend wirken können.*

Bei der 1. Versuchsreihe war durch die Anordnung zwar gewährleistet, daß, sobald der Angeklagte mit der Wünschelrute die Reizstreifen abging, weder er noch einer der im Saale Anwesenden wissen konnte, ob sich in dem Pappkarton eine Röhre befand oder nicht. Dagegen läßt sich aus den Urteilsgründen nicht entnehmen, daß auch Vorsorge dagegen getroffen war, daß der Angeklagte nicht aus dem Benehmen von Prof. Dr. Bartels bei dem Hereinbringen des Pappkartons Anhaltspunkte entnahm, aus denen er folgern konnte, daß sich eine Röhre in dem Pappkarton befand oder nicht. Das hätte ein fein empfindlicher Mensch, wie es beispielsweise der angebliche Hellseher Hanussen war, unter Umständen sehr wohl sowohl aus der Art, wie Prof. Dr. Bartels den Pappkarton trug, als auch aus seiner Miene entnehmen können. Diese mögliche Fehlerquelle wäre vermieden worden, wenn ein Dritter, der nicht wußte, ob sich in dem Pappkarton eine Abschirmröhre befand oder nicht, den Karton hereingetragen und sich dann wieder aus dem Sitzungssaal entfernt hätte und wenn ferner der Angeklagte diesen Vorgang nicht sehen konnte. Dann wäre nur noch als Fehlerquelle eine telepathische Übertragung durch Dr. Beyer oder Prof. Dr. Bartels denkbar gewesen, wenn man eben Telepathie als erwiesen ansieht und Schu. telepathische Fähigkeiten gehabt hätte.

Bei dieser Versuchsreihe gab es nur zwei Möglichkeiten bei jedem einzelnen Versuch: Entweder der Angeklagte gab richtig an, ob sich eine Abschirmröhre in dem Karton befand oder nicht oder er gab dies falsch an. Die Wahrscheinlichkeit bestand also, wie das Urteil richtig bemerkt, auf 50%. Zufällig traf nun der Angeklagte auch in genau der Hälfte der Fälle das richtige Ergebnis. Dies ist aber ein reiner Zufall. Die Wahrscheinlichkeit, daß das richtige Ergebnis erraten wird, ist nur dann 50%, wenn es sich um erheblich größere Versuchsreihen handelt.

Es hätte durchaus sein können, daß der Angeklagte in 10 oder noch mehr Fällen zufällig das Richtige erraten hätte. Dann wäre das Gericht in einer einigermaßen schwierigen Lage gewesen und mindesten hätte die Gefahr bestanden, daß ein Teil der Zuhörer und vielleicht auch einer der beiden oder gar beide Schöffen, hierdurch — wenn auch ganz zu Unrecht — von den Fähigkeiten des Angeklagten überzeugt worden wären. Aus der Tatsache allein, daß die Versuche nur in der Hälfte der Fälle geglückt sind, kann also *nicht* geschlossen werden, daß dem Angeklagten die Fähigkeiten abgingen, die er sich beilegte. Ja es muß sogar zugegeben werden, daß streng genommen sich an diesem Ergebnis auch dann nichts geändert haben würde, wenn der Angeklagte in 10 oder mehr Fällen versagt hätte. Denn auch jemand, der beispielsweise bei 200 Versuchen 150mal das Richtige treffen würde — ohne es zu erraten — könnte durchaus bei einer Versuchsreihe von nur 16 Versuchen 10mal oder selbst noch mehr versagen.

Der Angeklagte oder sein Verteidiger hätte sich auch darauf berufen können, daß nach der Ansicht prominenter Rutengänger die Aussichten, daß die Versuche gelängen, durch die *natürliche Aufregung des Angeklagten* bei einer Prüfung, noch dazu bei einer Prüfung in einem Strafverfahren, von dessen Ausgang für ihn unendlich viel abhing, außerordentlich verschlechtert würden. Unter Berufung auf diese Literatur hätte der Angeklagte auch seine Weigerung damit glaubhaft begründen und es dadurch der Strafkammer erheblich erschweren können, hieraus ungünstige Schlüsse zu ziehen.

Für die 2. *Versuchsreihe* gilt das gleiche wie für die 1. Versuchsreihe. Nur liegt hier die Sache noch ungünstiger. Einmal insofern, als hier die Versuchsreihe noch kleiner ist, mit der Wahrscheinlichkeit also noch weniger zu rechnen war und außerdem, soweit sich dies aus den Urteilsgründen entnehmen läßt, die *Möglichkeit des „Gedankenlesens“* nicht ausgeschlossen war. Es war zwar dafür gesorgt, daß der Angeklagte nicht sehen konnte, in welcher Reihenfolge die Blätter auf die Bank gelegt wurden, dagegen war, soweit sich erkennen läßt, nicht dafür Sorge getragen, daß die 7 Gerichtspersonen nicht wissen konnten, welches Blatt geprüft wurde und der Angeklagte bei Vornahme des Versuchs die Gerichtspersonen nicht sehen konnte. Er hätte also die Möglichkeit gehabt, aus ihren Ausdrucksbewegungen zu entnehmen, wer das betreffende Blatt hingelegt hatte und hätte daraus seine Schlüsse ziehen können. Man hätte das dadurch verhindern können, daß der Angeklagte bei Vornahme des Versuchs den Gerichtspersonen den Rücken zugekehrt hätte. Hier hat es nichts geschadet, aber als beweiskräftig im strengen Sinn, und zwar sowohl nach der einen wie nach der anderen Richtung, kann man diesen Versuch nicht ansehen.

Bei der 3. *Versuchsreihe* liegen die Verhältnisse verwickelter. Hier

sollte ja der Angeklagte nicht nur sagen, ob die betreffende Person gesund oder krank war — dann hätte die Wahrscheinlichkeit das Richtige zu treffen, auch 50% betragen —, sondern es sollte die kranke Stelle bezeichnet werden. Hier war also die *Wahrscheinlichkeit vorbeizuraten, weit größer*; sie wurde aber verringert, wenn der betreffende an mehreren Stellen krank war. Dafür war, soweit man sieht, das „*Gedankenlesen*“ *ungenügend ausgeschaltet*, da die beiden Ärzte und wohl auch die Versuchspersonen selbst wußten, was dem betreffenden in Wirklichkeit fehlte. Unter diesen Umständen ist es erstaunlich, in welchem Maße der Angeklagte vorbeigeraten hat, um so mehr, als er sich ja nicht darauf beschränkte, nur eine oder zwei kranke Stellen anzugeben, sondern eine ganze Reihe. So bezeichnete er in dem 6. Versuch die linke Lunge, das Herz, die Milz, den Magen, das rechte Kniegelenk, die Augen. Und ähnlich in den anderen Versuchen.

Diese Versuchsreihe ist in der Tat beweiskräftig, weniger aber noch dadurch, daß der Angeklagte in keinem einzigen Fall auch nur annähernd das Richtige traf, sondern noch mehr dadurch, das durch den *Inhalt seiner Ausführungen*. Man kann sich unter gewissen Voraussetzungen wohl vorstellen, daß es möglich sein könnte, mit der Wünschelrute den Sitz einer Krankheit festzustellen, also die Körperstelle, an der sich die Krankheit auswirkt, aber es ist schlechthin unvorstellbar, daß auch Angaben wie Vorsicht mit der Milz „wegen frühzeitiger Verkalkung“, Vorsicht auf „Kopfnerve“, „Schwere“ in der linken Seite, „Schmerzen, die sich auswirken können als Ischias“, Nerven-geschichte“ mit dem rechten Auge, „Erkältungserscheinungen“, „nervöses“ Herz, „Schlaflosigkeit“ u. dgl. durch den Ausschlag der Wünschelrute erkennbar sein könnten. Ich sehe dabei ganz von dem medizinischen Unsinn ab, den der Angeklagte zum Besten gab und von der Tatsache, daß er auch von den einfachsten medizinischen Tatsachen keine Ahnung hatte und z. B. durchaus nicht angeben konnte, wo denn die Milz eigentlich sitzt, obwohl er sie in seinen Diagnosen mit einer gewissen Vorliebe als krank bezeichnete, was er doch nur durch den Ausschlag der Rute gerade über der Milz hätte feststellen können!

Ob dem Angeklagten das Ergebnis jedes *einzelnen* Versuchs sofort bekannt gegeben ist oder erst *nach Abschluß der Versuchsreihe* das Ergebnis *sämtlicher* Versuche, ist aus den Urteilsgründen nicht ersichtlich. Zweckmäßig wäre das letzte Verfahren, um dem Angeklagten bei völligem Versagen den Einwand zu nehmen, er sei durch die Fehldiagnose beim ersten Versuch seelisch so erschüttert worden, daß er seine weiteren Versuche unter ungünstigen Bedingungen vorgenommen habe und deshalb habe versagen müssen. Auch bei diesem Einwand hätte sich der Angeklagte auf das Schrifttum über das Wünschelrutenproblem berufen können.

Als *Ergebnis* möchte ich feststellen, daß es schwer ist, die Versuchsbedingungen so zu wählen, daß sie wirklich einwandfrei sind und auch von okkult eingestellten Sachverständigen sowie von dem Angeklagten nicht mit einem Schein von Recht bemängelt werden können. Durch Versuche kann man nur selten eine Entscheidung der Frage, ob der Angeklagte die von ihm behaupteten Fähigkeiten hat oder nicht, ob er gutgläubig ist oder bösgläubig, herbeiführen. Man muß sich vor einer Überschätzung der Beweiskraft der Versuche hüten und tut gut, von vornherein die grundsätzliche Einstellung zu den Versuchen, ganz gleich ob das Ergebnis positiv oder negativ ist, bekannt zu geben. Sonst kann es, wenn der Angeklagte geschickter ist als in diesem Fall oder wenn er mehr Glück hat, geschehen, daß das Ergebnis der Versuche *scheinbar* zugunsten des Angeklagten spricht, obwohl dieser nur ein gerissener Betrüger ist. Im allgemeinen empfiehlt es sich nicht, solche Versuche in der Hauptverhandlung vorzunehmen, sondern im Vorverfahren.
